

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/522**

A19

28. November 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

**Integrationsausschuss;
Sitzung vom 09.November 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu den o.g. Fragen der Fraktionen bin ich um einen schriftlichen Bericht gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Sitzung des Integrationsausschusses am 30. November 2022

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2023

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2023 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2023 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

1. Globale Minderausgaben Einzelplan 07 bezogen auf die Kapitel 07 080 und 07 090:

Auch in diesem [Jahr, d. Verf.] sind die Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 die mit Abstand größten im gesamten Landeshaushalt. Sie betragen 84,3 Mio. Euro und sind im Vergleich zu 2022 noch mal gestiegen.

- Auf welche Titel (bitte genaue Angabe aller Titel) wird die globale Minderausgabe ausgebracht und in welcher Höhe (gleichmäßig, prozentual oder als Betrag)? Bitte für den Bereich Integration und Asyl ausführen.
- Warum steigen die globale Minderausgabe in den letzten Jahren kontinuierlich an?
- Auf welche Titel (bitte genaue Angabe) wurde die globale Minderausgabe in 2022 genau ausgebracht?
- Für diese Titel bitte angeben: Haushaltsansatz laut Landtagsbeschluss, Haushaltsansatz minus globale Minderausgabe, Haushaltsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres.
- Warum wurde die Globale Minderausgabe für 2023 nicht angepasst?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung der Globalen Minderausgaben erfolgt sowohl auf Basis der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug sowie der Prognosen und den Erwartungen der Landesregierung. Bei der Globalen Minderausgabe handelt es sich um ein Instrument des Haushaltsvollzugs, so dass die Entscheidung, an welcher Stelle beziehungsweise an welchen Stellen exakt ihre Erwirtschaftung im Einzelplan 07 erfolgt, jeweils im laufenden Haushalt fällt. Dabei ist es aufgrund von Entwicklungen im Haushaltsvollzug

möglich und/oder notwendig, die zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben vorgesehenen Haushaltsstellen bedarfsgerecht anzupassen.

Grundsätzlich kann die Globale Minderausgabe bei allen Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 des Einzelplans 07 erbracht werden (siehe Haushaltsvermerk zu Titel 972 00 im Kapitel 07 020). Allerdings wird bei der Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben auch die vorhandene Vermerk- und Finanzstruktur berücksichtigt, soweit dies möglich ist.

Die Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr 2022 liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im Haushalt 2022 gemacht werden.

2. Der Gesamthaushalt des Kapitels 07 080 sinkt 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,8 Mio. Euro.

- In welchen Haushaltstiteln sind die gekürzten Ausgaben zu finden? Bitte auflisten.
- Warum kommt es zu diesen Kürzungen?

Antwort der Landesregierung:

Die Absenkung des Ansatzes im Kapitel 07 080 um 4,83 Mio. Euro ist haushaltstechnischen Gründen geschuldet.

Die Absenkung ergibt sich durch die Verlagerung von 2,25 Mio. Euro in das Kapitel 07 090 (schulnahe Bildungsangebote in Einrichtungen) und die Anpassung bei den Integrationspauschalen des Landes an den zu erwartenden Bedarf des durch den Nachtragshaushalt 2022 auf 9,8 Mio. Euro angepassten Ansatzes auf nunmehr ca. 7,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023. Hinzu kommen zusätzliche Mittel für Basis-sprachkurse.

- Wie kommt die Senkung der Verpflichtungsermächtigungen des Kapitel 07 080 von 10,7 Mio. Euro zustande? In welchen Bereichen und Titeln werden die Verpflichtungsermächtigungen gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Die Anpassung erfolgt an den voraussichtlichen Bedarf, u.a. fällt die zweijährige Bewilligung der Förderung der Integrationszentren im Haushaltsjahr 2023 nicht an.

3. Im Kapitel 07 080 werden etliche Titel verlagert.

- Wie kommen die Titelverlagerungen zustande und womit werden die Titelverlagerungen begründet? Bitte um eine übersichtliche Auflistung aller Titelverlagerungen im Kapitel 07 080 mit den dazugehörigen Erhöhungen bzw. Kürzungen innerhalb der einzelnen Titel oder Titelgruppen.

- Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass einzelne Posten noch nachvollziehbar bleiben?

Antwort der Landesregierung:

Das Land stellt gemäß § 3 Abs. 2 TIntG zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 Mio. Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen finanziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur entsprechend eines Faktors, der sich zu 80 % aus der Tarifsteigerung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und zu 20 % aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammensetzt.

Daraus ergibt sich eine gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des in § 3 Abs. 2 TIntG genannten Mindestbetrages von 130 Mio. Euro auf 133.429.100 Euro. Die Dynamisierung des Mindestbetrages dient der Sicherstellung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in NRW.

Mit der Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) in der vorherigen Legislaturperiode wurden die Leistungen zur Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze in den Absätzen 2 und 3 des § 3 TIntG voneinander abgegrenzt.

Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt in der Titelgruppe 67 als „Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem TIntG“ und 68 als „Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt“.

Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnung zu einzelnen Förderbereichen ergibt sich aus den Erläuterungen, die Bestandteil des Haushaltsplanes sind.

Die neue Zuordnung der einzelnen Förderansätze kann der Tabelle entnommen werden:

Veränderungsübersicht 07 080

	Titel neu	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Betrag Änderung	Titel alt	Bemerkung
Titelgruppe 67 Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz						
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände						
Kommunale Integrationszentren	633 67	21.072.000	20.078.900	+993.100 €	633 68	Erhöhung aufgrund § 3 TIntG/ Anhebung Förderbetrag für Personalstellen in der Richtlinie
KOMM-AN I		5.326.500	4.680.000	+646.500 €	633 68	
KOMM-AN II		7.050.000	7.050.000	+0 €	633 68	keine Änderung
Kommunales Integrationsmanagement		70.000.000	75.000.000	-5.000.000 €	633 30	Verlagerung von 5 Mio in den neuen Sachkostentitel 547 11 - Sachausgaben für integrationspolitische Maßnahmen
Integrationspauschale		7.462.000	9.800.000	-2.338.000 €	633 10	Anpassung tatsächlicher Bedarf (in 2022 Erhöhung von 6,7 Mio auf 9,8 Mio im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2022)
Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen						
MSO-Förderung	684 67	3.330.000	2.700.000	+630.000 €	684 68	Erhöhung aufgrund § 3 TIntG / Mehrbedarf
DOMID		730.500	466.500	+264.000 €	684 10	Erhöhung aufgrund § 3 TIntG / Erhöhung um 3 % + Mehrbedarf Museumskonzept
Landesintegrationsrat		584.100	470.000	+114.100 €	684 40	Erhöhung aufgrund § 3 TIntG / Erhöhung um 3% + Mehrbedarf zus. Stelle
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen						
ZFTI	685 67	865.000	741.600	+123.400 €	685 10	Erhöhung aufgrund § 3 TIntG / Erhöhung um 3% + Mehrbedarf zus. Stelle
Zuschüsse an Sonstige						
Integrationsagenturen	686 67	13.509.000	13.509.000	+0 €	686 68	keine Änderung
KOMM-AN III		1.500.000	1.500.000	+0 €	686 68	keine Änderung

Muslimisches Engagement / ZEmaC		2.000.000	2.000.000	+0 €	686 68	keine Änderung
Titelgruppe 68 Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt						
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände:						
SOE	633 68	5.500.000	5.000.000	+500.000 €	633 68	Mehrbedarf
IfKuF		1.800.000	1.800.000	+0 €	633 68	keine Änderung
interkulturelle Förderung Altenpflege		2.800.000	3.000.000	-200.000 €	633 68	Anpassung an tatsächlichen Bedarf / Mittelschichtung
Sonstige Zuweisungen		200.000	315.000	-115.000 €	633 68	Mittelschichtung
schulnahe Bildungsangebote in Einrichtungen		-	2.250.000	-2.250.000 €	633 68	Verlagerung in das Kapitel 07 090
Zuschüsse an Sonstige:						
interkulturelle Zentren	686 68	929.000	929.000	+0 €	686 68	keine Änderung
Meldestellen		810.000	810.000	+0 €	686 68	keine Änderung
Qualifizierungsmaßnahmen		380.000	380.000	+0 €	686 68	keine Änderung
Gemeinsam klappt's		-	3.960.000	-3.960.000 €	686 68	Förderung ausgelaufen
Sonstige Zuschüsse		1.471.700	1.609.800	-138.100 €	686 68	Mittelschichtung
Sachausgaben integrationspol. Infrastruktur (TIntG)						
Sachausgaben integrationspolitische Maßnahmen	547 11	5.000.000	-	+5.000.000 €	633 30	Verlagerung der Sachkosten aus KIM
	547 12	2.801.700	2.801.700	+0 €	547 12	keine Änderung
Basissprachkurse	686 40	900.000	-	+900.000 €	-	neuer Titel zur Ko-Finanzierungsmittel für die ESF geförderten Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
GESAMT 07 080						
		156.021.500	160.851.500	-4.830.000 €		

4. Im Kapitel 07 090 werden etliche Titel verlagert.

- **Wie kommen die Titelverlagerungen zustande und womit werden die Titelverlagerungen begründet?**

Antwort der Landesregierung:

Es wurden keine Titel verlagert.

- **Wo wurde gekürzt? Bitte um Auflistung aller Titel/Titelgruppen bei denen es zu Kürzungen gekommen ist inklusive der dazugehörigen Erläuterungen.**

Antwort der Landesregierung:

Ansatzanpassungen gegenüber dem Haushalt 2022 erfolgten bei den Titeln 518 01, 518 04, 538 00, 547 11, 633 24, 633 40, 633 41, 711 01, 711 15 und 812 10.

Mit Ausnahme der Titel 633 24 und 633 41 handelt es sich um Anpassungen an den voraussichtlichen Bedarf.

Titel 633 24 beinhaltet im Haushalt 2022 die Finanzaufweisungen an die Kommunen laut Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07. April 2022.

Der Ansatz des Titels 633 41 wurde entsprechend Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen vom 09. November 2022 (GV.BI. NRW. S. 1184) angepasst.

5. Zu Kapitel 07 080 Titel 633 67

- **Zu Unterteil 3: Wie viele Kommunen mit eigener Einbürgerungsbehörde nach § 1 Abs. 1 StaZustV NW haben bereits eine Personalstelle zur Unterstützung und Umsetzung der Einbürgerungskampagne eingestellt? Bitte um Auflistung der bereits eingerichteten Personalstellen und der dazugehörigen Kommunen.**

Antwort der Landesregierung:

In 46 von 53 Kommunen sind bereits Personalstellen in den Einbürgerungsbehörden gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAZustV NW) eingerichtet. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Stellenbesetzung in den Einbürgerungsbehörden in den einzelnen Kommunen:

KIM Stellenbesetzung der EBH-Stellen in Baustein 3 (Stand 30.09.2022)		
Kreisfreie Stadt/Kreis	Anzahl der vom Land zur Verfügung gestellten Stellen	Anzahl der zum Stichtag besetzten Stellen

Aachen, (Stadt/Städteregion)	2,00	1,00
Bielefeld, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Bochum, kreisfreie Stadt	2,00	0,90
Bonn, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Borken, Kreis	2,00	1,00
Bottrop, kreisfreie Stadt	1,00	1,00
Coesfeld, Kreis	1,00	1,00
Dortmund, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Duisburg, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Düren, Kreis	3,00	2,00
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,00	0,85
Essen, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Euskirchen, Kreis	1,00	0,50
Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	2,00	0,50
Gütersloh, Kreis	3,00	1,00
Hagen, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Hamm, kreisfreie Stadt	2,00	1,00
Heinsberg, Kreis	1,00	0,75
Herford, Kreis	2,00	2,00
Herne, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Hochsauerlandkreis	2,00	1,00
Höxter, Kreis	1,00	1,00
Kleve, Kreis	1,00	1,00
Köln, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Krefeld, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Leverkusen, kreisfreie Stadt	2,00	2,00
Lippe, Kreis	2,00	1,50
Märkischer Kreis	4,00	2,00
Mettmann, Kreis	2,00	1,75
Minden-Lübbecke, Kreis	2,00	1,00
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	2,00	2,00

Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Münster, kreisfreie Stadt	1,00	1,00
Oberbergischer Kreis	2,00	1,00
Oberhausen, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Olpe, Kreis	1,00	0,50
Paderborn, Kreis	2,00	1,50
Recklinghausen, Kreis	8,00	5,50
Remscheid, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Rhein-Erft-Kreis	4,00	2,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,00	2,00
Rhein-Kreis Neuss	5,00	2,25
Rhein-Sieg-Kreis	3,00	1,50
Siegen-Wittgenstein, Kreis	2,00	1,00
Soest, Kreis	2,00	0,00
Solingen, kreisfreie Stadt	2,00	1,00
Steinfurt, Kreis	3,00	2,00
Unna, Kreis	4,00	2,00
Viersen, Kreis	2,00	0,50
Warendorf, Kreis	2,00	1,50
Wesel, Kreis	4,00	2,00
Wuppertal, kreisfreie Stadt	2,00	0,00
Gesamt in EBH	119,00	66,00

- **Zu Unterteil 7 „Integrationspauschalen“: Welche Maßnahmen werden mit diesem Titel in Höhe von 7.462.000 Mio. Euro umgesetzt?**

Antwort der Landesregierung:

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) obliegen den Gemeinden die Aufgaben der Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen im Sinne des § 14 TIIntG. Diese umfassen integrationsfördernde Maßnahmen mit Schwerpunkten u.a. in den Bereichen Wohnraumversorgung, soziale Hilfen, Sprache und Bildung (z.B. Beratung und Begleitung bei Wohnungssuche, Arbeitsuche, im Bereich Kindertagesstätten oder Schule, Sprachkursangebote, medizinische Versorgung und Behördengänge, Jugendfreizeitstätte, Runde Tische mit verschiedenen

Angeboten für Geflüchtete). Darüber hinaus werden die Integrationspauschalen für die finanzielle Unterstützung der Integrationsträger vor Ort (vorwiegend Träger der Freien Wohlfahrtsverbände, aber auch Jüdische (Kultus-) Gemeinden, katholische bzw. evangelische Kirchengemeinden, Integrationsagenturen, Jugendmigrationsdienste (JMD) oder Träger aus dem Bereich Bildung und Schule) verwendet. Außerdem setzen die Gemeinden die Finanzmittel als Ausgleich für ihre Aufwendungen zur Unterhaltung kommunaler Unterbringungseinrichtungen ein.

6. Zu Kapitel 07 090

In welchem Titel sind die Ausgaben für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu finden und welche Maßnahmen werden aus den Mitteln umgesetzt?

Antwort der Landesregierung:

Finanzielle Mittel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen im Kapitel 07 040 in der TG 69 zur Verfügung. Mit diesen werden die folgenden Ausgaben gedeckt:

- bundesgesetzlicher Anspruch auf Kostenerstattungen durch das Land gemäß § 89d SGB VIII,
- Verwaltungskostenpauschale gemäß § 7 5. AG-KJHG.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2023

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2023 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2023 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2023 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgt ein Antragsverfahren u.a. in Form der Antragsstellung etwaiger Zuwendungsempfänger mit Prüfung der Antragsunterlagen sowie einer Bewilligung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde.

Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen.

Kapitel 07 080; Titel 547 11; Sächliche Verwaltungsaufgaben für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz; Ansatz 2023: 5.000.000 Euro

Frage 1: Die Haushaltsmittel sollen der Umsetzung der landesseitigen Begleitstruktur im Kommunalen Integrationsmanagement dienen. Welcher Betrag ist für diese Teilaufgabe vorgesehen?

Antwort der Landesregierung:

Für die landesseitige Begleitstruktur im Kommunalen Integrationsmanagement sind 5 Mio. Euro vorgesehen.

Frage 2: Zum Zweiten sind die Mittel für diverse Aufgaben für den Personenkreis gem. § 14 TintG vorgesehen? Wie teilen sich dabei die veranschlagten Mittel auf die 5 Personengruppen gem. § 14 TintG voraussichtlich auf?

Antwort der Landesregierung:

Die Beantwortung dieser Frage kann erst nach Ablauf des Haushaltsjahres 2023 erfolgen, da die Kosten von der Anzahl der im Jahre 2023 aufzunehmenden Personen aus den humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes, der Resettlement-Verfahren oder zur Wahrung von politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist.

Kapitel 07 080; Titel 547 12; Sächliche Verwaltungsaufgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen; Ansatz 2023: 2.801.700 Euro

Frage 3: Die Haushaltsmittel sind für unterschiedliche integrationspolitische Maßnahmen vorgesehen, z.B. auch für die Arbeit der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW. Welche Teilbeträge sind dabei für die unterschiedlichen Maßnahmen vorgesehen? (Bitte alle Maßnahmen listen und – so bekannt – die Höhe der geplanten Haushaltsmittel benennen)

Antwort der Landesregierung:

Im Kapitel 07 080 Titel 547 12 sind Mittel für sächliche Verwaltungsaufgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen etatisiert. Die konkrete Nutzung der Mittel erfolgt anlassbezogen im Rahmen des Haushaltsvollzugs.

Frage 4: Welche Teilnehmer bzw. muslimischen Verbände und Organisationen sollen zukünftig in die Arbeit der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW eingebunden werden?

Antwort der Landesregierung:

Allen zivilgesellschaftlichen Vereinen muslimischer oder alevitischer Prägung aus Nordrhein-Westfalen steht es grundsätzlich offen, an Veranstaltungsformaten der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in Nordrhein-Westfalen (KME NRW) teilzunehmen und im Rahmen des Förderaufrufs der KME NRW „Zivilgesellschaftliches Engagement muslimischer und alevitischer Communities in NRW – sichtbar machen, empower, vernetzen“ (ZEmac) Fördermittel zu beantragen. Im Übrigen siehe Vorbe-merkung.

Frage 5: Gemäß den Erläuterungen zum Einzelplan 07 bringen „dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich.“ Um welche Einwanderungsgruppen geht es, nach Ansicht der Landesregierung, hierbei?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung berücksichtigt mit Blick auf den Forschungs- und Informationsbedarf alle Gruppen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Ein besonderes Interesse besteht dabei naturgemäß immer am Integrationsprozess neu einwandernder Gruppen, die den sich wandelnden Wanderungsbewegungen folgend einem steten Wandel unterliegen.

Frage 6: Welchen integrationspolitischen Ansatz sollen die in diesem Zusammenhang geplanten Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen verfolgen?

Antwort der Landesregierung:

Der integrationspolitische Ansatz der Landesregierung wird ausführlich im Teilhabe- und Integrationsgesetz, der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 sowie dem Zukunftsvertrag beschrieben.

Kapitel 07 080; Titel 684 10 (alt) bzw. 684 67 (neu); Zuschüsse an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland – DOMID e.V. Köln; Ansatz 2023: 730.500 Euro

Frage 7: Worin begründet sich der signifikante Mittelzuwachs von 466.500 auf 730.500 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Anhebung der institutionellen Förderung von 466.500 Euro auf 730.500 Euro vorgesehen. Die Erhöhung setzt sich zum einen aus der Dynamisierung der bisherigen institutionellen Förderung um drei Prozent (rd.14.000 Euro) und zum anderen aus einer Erhöhung der institutionellen Förderung um 250.000 Euro zusammen.

Die Erhöhung der institutionellen Förderung ist für ein Museumskonzept vorgesehen. Als Grundlage für die architektonische und szenografische Bedarfsplanung im Rahmen der Vorplanungsphase für das Museum ist geplant, ein inhaltliches Gesamtkonzept zu entwickeln, das neben einem innovativen inhaltlichen Ausstellungskonzept ebenso entsprechende Ziele, Prinzipien und Grundstrukturen für Vermittlung, Partizipation, Sammlung und Programm enthält sowie eine zeitgemäße Strategie für das Museum in Bezug auf Digitalität umfasst.

Kapitel 07 080; Titel 684 40 (alt) bzw. 684 67 (neu); Zuschüsse an den Förderverein des Landesintegrationsrats Düsseldorf; Ansatz 2023: 584.100 Euro

Frage 8: Worin begründet sich der signifikante Mittelzuwachs von 470.000 auf 584.100 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Der Landesintegrationsrat fungiert als Dachverband und überparteiliche Interessensvertretung von 111 örtlichen Integrationsräten und -ausschüssen.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist eine Anhebung der institutionellen Förderung von bisher 470.000 Euro auf 584.100 Euro vorgesehen. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus der Dynamisierung der bisherigen institutionellen Förderung um drei Prozent (rd. 14.100 Euro) und eine Erhöhung der institutionellen Förderung um 100.000 Euro. Aufgrund der Vielzahl der Tätigkeitsfelder und der steigenden Anzahl der Gremien, in die der Landesintegrationsrat berufen wird, ist die Erhöhung der institutionellen Förderung für eine weitere Stelle und entsprechende Sachausgaben vorgesehen.

Frage 9: Seit 2010 wird der Landesintegrationsrat von der Landesregierung institutionell gefördert. Handelt es sich hierbei um eine verpflichtende oder freiwillige Förderung?

Antwort der Landesregierung:

Das Land stellt gemäß § 3 Abs. 2 TIntG zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 Mio. Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen finanziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur entsprechend eines Faktors, der sich zu 80 % aus der Tarifsteigerung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und zu 20 % aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammensetzt.

Daraus ergibt sich eine gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des in § 3 Abs. 2 TIntG genannten Mindestbetrages von 130 Mio. Euro auf 133.429.100 Euro. Die Dynamisierung des Mindestbetrages dient der Sicherstellung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

Nach § 3 Abs. 2 S. 4 TIntG ergibt sich die Aufteilung der Mittel sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 07 080; Titel 685 10 (alt) bzw. 685 67 (neu) Zuschüsse an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI); Ansatz 2023: 865.000 Euro

Frage 10: Worin begründet sich der signifikante Mittelzuwachs von 741.600 auf 865.000 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die sowohl der Politik als auch der Gesellschaft bei der Beantwortung integrationsrelevanter Fragestellungen unterstützend und beratend zur Seite steht.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Anhebung der institutionellen Förderung von 741.000 Euro auf 865.000 Euro vorgesehen. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus

der Dynamisierung der bisherigen institutionellen Förderung um drei Prozent (=22.300 Euro) und einer Erhöhung der institutionellen Förderung um 101.100 Euro.

Damit soll eine Personalstelle eingerichtet werden, um die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Projektmittelbewirtschaftung und allgemeine Forschungsinfrastruktur zu stärken.

Frage 11: Das ZfTI wird bereits seit mehreren Jahren mit Mitteln aus dem Landeshaushalt gefördert? Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um diesbezüglich einen anderen Partner mit einem anderen Schwerpunkt zu finden?

Antwort der Landesregierung:

Das ZfTI hat mit seinem Fokus auf migrationsbezogene Türkeistudien ein Alleinstellungsmerkmal in der migrationswissenschaftlichen Forschungslandschaft.

Frage 12: Welche Teilbereiche der „Türkeistudien“ sind noch nicht erforscht, so dass in diesem Zusammenhang – aus Sicht der Landesregierung – eine weitere Förderung notwendig erscheint?

Antwort der Landesregierung:

Die Situation in der Türkei und die der Türkeistämmigen in Nordrhein-Westfalen ist einer fortlaufenden Entwicklung unterworfen, so dass sich stets neue Forschungsaspekte ergeben.

Kapitel 07 080; Titel 633 67; Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände; Ansatz 2023: 110.910.500 Euro

Frage 13: Worin begründet sich der verringerte Ansatz – im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 – beim Unterteil 1 (Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements) von 25.700.000 Euro auf 19.300.000 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Im Haushaltsplanentwurf 2023 wird bei Kapitel 07 080 der Titel 547 11 sächliche Verwaltungsaufgaben für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) eingerichtet, bei dem ein Ansatz 2023 in Höhe von 5.000.000 Euro vorgesehen ist. Ferner wurde innerhalb des Titels 633 67 Mittel aus dem Teilansatz 1 in Höhe von 1.400.000 Euro zu Teilansatz 2 der Erläuterungen zur Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf verschoben.

Frage 14: Die Integrationspauschalen werden den Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von „neu eingewanderten Personen“ nach § 15 Absatz 1 in Form einer der Vierteljahrespauschale in Höhe von 300 Euro für den Zeitraum von 2 Jahren gewährt. Mit welcher Personenzahl hat die Landesregierung hierbei bei den 5 möglichen Personengruppen gem. § 14 TinG kalkuliert?

Antwort der Landesregierung:

Es wird davon ausgegangen, dass der vorgesehene Ansatz auskömmlich ist. Generell ist darauf hinzuweisen, dass das Einreisegeschehen in den letzten Jahren aufgrund von Kriegen und Krisen weltweit sehr volatil ist. Eine über einen sehr kurzfristigen Zeitraum hinausgehende Kalkulation bezüglich der Personen, die nach § 14 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes aufgenommen werden, ist nicht möglich. Die Einwanderung von Menschen nach Nordrhein-Westfalen hängt sowohl von der Entwicklung der weltweiten Fluchtmigration als auch von weiteren – nicht beeinflussbaren – Faktoren ab.

Frage 15: Welche Leistungen aus den Haushaltstitel 633 67 resultieren nicht aus den gesetzlichen Anforderungen gem. § 3 Abs. 2 des TIntG?

Antwort der Landesregierung:

Die gesamte Titelgruppe 67 dient ausschließlich der Umsetzung des § 3 Absatz 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

Frage 16: Wie verteilen sich die gemäß Unterteil 2 und Unterteil 3 geplanten 914 Personalstellen (Vollzeitstellen) auf die 54 Kreise und kreisfreien Städte?

Antwort der Landesregierung:

Die 914 Stellen verteilen sich auf Unterteil 2 (Baustein 2, Case Management-Stellen) und Unterteil 3 (Baustein 3, Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden) im Kommunalen Integrationsmanagement.

Durch Baustein 2 (Pauschale für Personalstellen für ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management) werden den Kommunen in NRW Mittel für insgesamt 713¹ Stellen zur Verfügung gestellt. Von 713 Case Management-Stellen verteilen sich 443 auf Kreise und 270 auf kreisfreie Städte.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Stellenverteilung. Zudem wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 498 -Drucksache 18/1074 vom 28.09.2022 verwiesen.

¹ Von 714 rechnerisch möglichen Stellen werden 713 vom Land zugewiesen.

KIM Stellenbesetzung in Baustein 2 (Stand 30.09.2022)	
Kreisfreie Stadt/Kreis	Anzahl der vom Land zur Verfügung gestellten Stellen
Aachen (Stadt/Städteregion)	22
Bielefeld, kreisfreie Stadt	14
Bochum, kreisfreie Stadt	14
Bonn, kreisfreie Stadt	12
Borken, Kreis	14
Bottrop, kreisfreie Stadt	9
Coesfeld, Kreis	12
Dortmund, kreisfreie Stadt	16
Duisburg, kreisfreie Stadt	14
Düren, Kreis	12
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	16
Ennepe-Ruhr-Kreis	14
Essen, kreisfreie Stadt	16
Euskirchen, Kreis	11
Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	12
Gütersloh, Kreis	16
Hagen, kreisfreie Stadt	10
Hamm, kreisfreie Stadt	9
Heinsberg, Kreis	12
Herford, Kreis	12
Herne, kreisfreie Stadt	10
Hochsauerlandkreis	14
Höxter, Kreis	11
Kleve, Kreis	14
Köln, kreisfreie Stadt	16
Krefeld, kreisfreie Stadt	9
Leverkusen, kreisfreie Stadt	9

Lippe, Kreis	16
Märkischer Kreis	18
Mettmann, Kreis	16
Minden-Lübbecke, Kreis	16
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	9
Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	9
Münster, kreisfreie Stadt	12
Oberbergischer Kreis	14
Oberhausen, kreisfreie Stadt	10
Olpe, Kreis	11
Paderborn, Kreis	14
Recklinghausen, Kreis	18
Remscheid, kreisfreie Stadt	9
Rhein-Erft-Kreis	16
Rheinisch-Bergischer Kreis	14
Rhein-Kreis Neuss	14
Rhein-Sieg-Kreis	18
Siegen-Wittgenstein, Kreis	14
Soest, Kreis	14
Solingen, kreisfreie Stadt	9
Steinfurt, Kreis	16
Unna, Kreis	18
Viersen, Kreis	12
Warendorf, Kreis	14
Wesel, Kreis	16
Wuppertal, kreisfreie Stadt	16
NRW Ingesamt	713

Für die rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen stellt das Land Mittel für 200 zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur Verfügung (Baustein 3).

Von diesen 200 Personalstellen verteilen sich 136 auf Kreise und 64 auf kreisfreie Städte.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Stellenverteilung in den 54 Kreisen und kreisfreien Städten:

KIM Stellenbesetzung in Baustein 3 (Stand 30.09.2022)	
Kreisfreie Stadt/Kreis	Anzahl der vom Land zur Verfügung gestellten Stellen
Aachen (Stadt/Städteregion)	3
Bielefeld, kreisfreie Stadt	3
Bochum, kreisfreie Stadt	3
Bonn, kreisfreie Stadt	3
Borken, Kreis	4
Bottrop, kreisfreie Stadt	2
Coesfeld, Kreis	2
Dortmund, kreisfreie Stadt	3
Duisburg, kreisfreie Stadt	3
Düren, Kreis	4
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	3
Ennepe-Ruhr-Kreis	4
Essen, kreisfreie Stadt	3
Euskirchen, Kreis	2
Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	3
Gütersloh, Kreis	5
Hagen, kreisfreie Stadt	3
Hamm, kreisfreie Stadt	3
Heinsberg, Kreis	2
Herford, Kreis	4
Herne, kreisfreie Stadt	3
Hochsauerlandkreis	4
Höxter, Kreis	2
Kleve, Kreis	2
Köln, kreisfreie Stadt	3

Krefeld, kreisfreie Stadt	3
Leverkusen, kreisfreie Stadt	3
Lippe, Kreis	4
Märkischer Kreis	6
Mettmann, Kreis	3
Minden-Lübbecke, Kreis	4
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	3
Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	3
Münster, kreisfreie Stadt	2
Oberbergischer Kreis	3
Oberhausen, kreisfreie Stadt	3
Olpe, Kreis	2
Paderborn, Kreis	4
Recklinghausen, Kreis	15
Remscheid, kreisfreie Stadt	3
Rhein-Erft-Kreis	7
Rheinisch-Bergischer Kreis	3
Rhein-Kreis Neuss	8
Rhein-Sieg-Kreis	5
Siegen-Wittgenstein, Kreis	4
Soest, Kreis	4
Solingen, kreisfreie Stadt	3
Steinfurt, Kreis	5
Unna, Kreis	6
Viersen, Kreis	4
Warendorf, Kreis	3
Wesel, Kreis	8
Wuppertal, kreisfreie Stadt	3
NRW Insgesamt	200

Kapitel 07 080; Titel 684 67 (neu) bzw. 684 68 (alt); Zuschüsse an Selbstorganisationen von Migranten; Ansatz 2023: 3.300.000 Euro

Frage 17: Gemäß § 3 Abs. 2 des TIntG ist eine Erhöhung der Mittel für die Migranten-selbstorganisationen (MSO) nicht zwingend vorgesehen. Worin begründet sich daher der signifikante Mittelzuwachs von 2.700.000 auf 3.300.000 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Das Land stellt gemäß § 3 Abs. 2 TIntG zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 Mio. Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen finanziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur entsprechend eines Faktors, der sich zu 80 % aus der Tarifsteigerung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und zu 20 % aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammensetzt.

Daraus ergibt sich eine gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des in § 3 Abs. 2 TIntG genannten Mindestbetrages von 130 Mio. Euro auf 133.429.100 Euro. Die Dynamisierung des Mindestbetrages dient der Sicherstellung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in NRW.

Nach § 3 Abs. 2 S. 4 TIntG ergibt sich die Aufteilung der Mittel sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Da die Anzahl der eingegangenen Förderanträge mit dem bislang seit 2017 in unveränderter Höhe zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz nur in bedingtem Umfang bewilligt werden konnte, soll der Teilansatz erhöht werden, um den großen Förderbedarf ehrenamtlichen Engagements durch die Zuwendungsempfänger:innen unterstützen zu können.

Frage 18: Welche MSO wurden im Haushaltsjahr 2022 gefördert? (Bitte alle geförderten MSO inkl. der jeweiligen Fördersumme listen)

Antwort der Landesregierung:

Es wird auf die Vorlage 17/5335 vom 18.06.2021 zum Integrationsausschuss am 23.06.2021 und auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 5513 vom 25. Mai 2021 – Drucksache 17/13891 vom 25.06.2021, welche sich auf die Förderperiode 2021/2022 bezog, verwiesen.

Kapitel 07 080; Titel 686 67; Zuschüsse an Sonstige; Unterpunkt 3 Muslimisches Engagement in NRW; Ansatz 2023: 2.000.000 Euro

Frage 19: Warum erhält die Koordinierungsstelle „Muslimische Engagement in NRW“ Mittel aus den Titeln 547 12 und zusätzlich dann noch aus dem Titel 686 67?

Antwort der Landesregierung:

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement in NRW“ umfasst neben der Förderung verschiedener muslimisch und alevitisch geprägter Organisationen auch von der Koordinierungsstelle durchgeführte (Fach)Veranstaltungen. Aus diesem Grund steht neben den zur Förderung von Maßnahmen gedachten Mitteln bei Titel 686 67 auch ein Ansatz für die Durchführung solcher Veranstaltungen bei Titel 547 12 zur Verfügung.

Frage 20: Welche Träger werden im Zusammenhang mit der Förderung von Integrationsagenturen und den „Servicestellen Antidiskriminierungsarbeit“ (Titel 686 68; Unterpunkt 1) gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen vertretenen Mitgliedsverbände.

Frage 21: Wie viele Personalstellen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen?

Antwort der Landesregierung:

Die aktuelle Förderphase umfasst die Jahre 2022 und 2023 (24 Monate).

In der Förderphase 2022-2023 erfolgt im Bereich der Integrationsfachkräfte eine Förderung von 195,5 Vollzeitäquivalenten und im Bereich der Koordinatorinnen und Koordinatoren eine Förderung von 15,15 Vollzeitäquivalenten.

Kapitel 07 080; Titel 633 68; Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände; Unterteil 1: Zuweisungen für Kreise und Kommunen, die überdurchschnittlich viel Zuwanderung aus Südosteuropa erfahren; Ansatz 2023: 5.500.000 Euro

Frage 22: Wie definiert die Landesregierung „Zuwanderung aus Südosteuropa“ genau?

Antwort der Landesregierung:

Für das Förderprogramm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ werden Zuzugszahlen aus den EU-Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern berücksichtigt.

Frage 23: Welche Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten eine Zuweisung? (Bitte die jeweilige Höhe der Zuweisung benennen)

Antwort der Landesregierung:

2022 werden folgende Kommunen über die Kommunalen Integrationszentren im Programm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ gefördert: Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Mönchengladbach, Krefeld, Hamm, Herne, Bergheim, Wesseling (Rhein-Erft-Kreis), Gladbeck, Oer-Erkenschwick (Kreis Recklinghausen), Velbert (Kreis Mettmann), Düren (Kreis Düren) Ahlen (Kreis Warendorf), Augustdorf, Horn-Bad Meinberg (Kreis Lippe), Gevelsberg (Ennepe-Ruhr-Kreis), Werdohl (Märkischer Kreis) und Kreuztal (Kreis Siegen-Wittgenstein).

Kreisfreie Städte erhalten eine Zuwendung in Höhe von bis zu 350.000 Euro pro Jahr, Kreise mit einer kreisangehörigen Kommune erhalten bis zu 120.000 Euro pro Jahr, Kreise mit zwei Kommunen erhalten bis zu 250.000 Euro pro Jahr, Kreise mit drei oder mehr Kommunen erhalten bis zu 350.000 Euro pro Jahr.

Frage 24: Welche Projekte werden aus diesen Zuweisungen finanziert? (Bitte die jeweiligen Träger und die Höhe der Förderung benennen)

Antwort der Landesregierung:

Durch die Zuwendungen über das Programm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ können Projekte aus den folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus
- Unterstützung bei der Orientierung in der Kommune, insbesondere durch Information über öffentliche und private Hilfsangebote und Ansprechpartner
- Verbesserung der Arbeitsmarktperspektiven
- Heranführung der Zielgruppe an bestehende Angebote
- Förderung von Verständigungs- und Nachbarschaftsprojekten, interkulturellen Begegnungen und Festen
- Konfliktmanagement und Mediation
- Sensibilisierung und Abbau von Vorurteilen in der Aufnahmegesellschaft
- Antidiskriminierungsarbeit, insbesondere Bekämpfung von Antiziganismus
- Verbesserung der Wohnsituation
- Verbesserung der medizinischen Versorgung und Information über das Gesundheitssystem
- Lösungsansätze für Problemfeld ausbeuterische Strukturen

- Vermittlung von Wissen über Politik und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen
- Stärkung von Selbstorganisation und Selbsthilfepotentialen

Die konkrete Umsetzung der jeweiligen Projekte erfolgt durch die Kommunen. Die maximale Förderhöhe pro Kommune ist der Antwort auf Frage 23 zu entnehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 25: Welche Erfolge hatten die geförderten Projekte in der Vergangenheit zu verzeichnen, um somit eine weitere Förderung zu rechtfertigen?

Antwort der Landesregierung:

Die Sachstandsberichte der Förderkommunen und Vor-Ort-Besuche seitens der Landesregierung an den geförderten Standorten belegen, dass erhebliche Verbesserungen in der Wahrnehmung der Teilhabechancen der Zielgruppe erzielt werden konnten. Zuletzt wurde dem nordrhein-westfälischen Landtag am 28.09.2021 (Vorlage 17/5802) seitens der Landesregierung schriftlich hierzu berichtet.

Kapitel 07 080; Titel 686 68; Zuschüsse an Sonstige; Ansatz 2023: 3.590.700 Euro

Frage 26: Was verbirgt sich hinter der Förderung von „Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben“ in Höhe von 929.000 Euro? (Bitte die geförderten Träger und die jeweilige Fördersumme listen)

Antwort der Landesregierung:

Mit dem Programm „Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben“ werden der Betrieb von interkulturellen Zentren als Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Durchführung niedrigschwelliger Integrationsvorhaben zur Verbesserung der jeweiligen Lebenssituation gefördert.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens vertretenen Mitgliedsverbände. Diese sind berechtigt, die Landesmittel an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung weiter zu geben (Weiterleitungsvertrag).

In der Förderperiode 2022 wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg folgende Förderungen bewilligt:

Antragsteller	Fördersumme 2022
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.	55.740,00 €
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.	5.400,00 €
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.	127.270,00 €
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.	188.587,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.	10.100,00 €
Caritasverband für das Bistum Essen e.V.	26.941,00 €
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.	16.765,00 €
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.	27.864,00 €
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.	28.799,00 €
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.	152.356,00 €
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.	97.545,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V.	2.787,00 €
Der Paritätische Landesverband NRW e.V.	185.519,00 €
Gesamtsumme:	925.673,00 €

Frage 27: Wie bereits im Haushaltsjahr 2022 werden die Meldestellen mit 810.000 Euro gefördert. Der Aufbau der 4 neuen Meldestellen ist mit jeweils 140.000 Euro veranschlagt – also 560.000 Euro. In welchem Umfang dienen die verbleibenden 1.060.000 Euro dem Betrieb der Meldestelle Antisemitismus?

Antwort der Landesregierung:

Für den Aufbau der neuen Meldestellen sind je 140.000 Euro jährlich veranschlagt. Die Finanzierung der Meldestelle für queerfeindliche Vorfälle erfolgt aus dem Kapitel 07 030. Für den Betrieb der Meldestelle Antisemitismus sind gegenwärtig 290.000 Euro vorgesehen.

Frage 28: Welche Projekte werden mit den ggf. dann noch verbleibenden Haushaltsmitteln gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der weiteren Frage ist noch nicht möglich, siehe Vorbemerkung.

Frage 29: Welche Projekte werden im Detail über den Unterteil 4 (sonstige Zuschüsse) gefördert? (Bitte die Träger und die jeweilige Fördersumme benennen)

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist noch nicht möglich, siehe Vorbemerkung.

Kapitel 07 090

Kapitel 07 090; Titel 518 01; Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume; Ansatz 2023: 28.856.700 Euro

Frage 30: Wie schlüsseln sich die Ausgaben im Detail auf?

Antwort der Landesregierung:

Bezeichnung und Lage	Haupt- und Nebenfl. (qm)	Jahresmiete (Euro)
Aufnahmeeinrichtung Bochum	0	79.500
Aufnahmeeinrichtung Bad Driburg	9.660	806.700
Aufnahmeeinrichtung Bielefeld (Oldentr. Hof)	12.268	1.086.500
Aufnahmeeinrichtung Bielefeld Südring	4.724	720.000
Aufnahmeeinrichtung Bonn (EAE)	11.834	962.400
Aufnahmeeinrichtung Borgentreich	14.515	534.600
Aufnahmeeinrichtung Dorsten	9.350	522.000
Aufnahmeeinrichtung Düren	11.581	535.100
Aufnahmeeinrichtung Essen	12.985	1.942.300
Aufnahmeeinrichtung Euskirchen II	14.257	648.300
Aufnahmeeinrichtung Hamm	13.199	784.100
Aufnahmeeinrichtung Herford	16.769	632.100
Aufnahmeeinrichtung Ibbenbüren	35.779	68.000
Aufnahmeeinrichtung Köln (nur Container)	0	1.760.700
Aufnahmeeinrichtung Kreuzau	3.243	233.700
Aufnahmeeinrichtung Marl	4.133	40.000
Aufnahmeeinrichtung Möhnesee	28.863	1.318.300
Aufnahmeeinrichtung Mönchengladbach	321.126	4.200
Aufnahmeeinrichtung Münster	85.715	936.000
Aufnahmeeinrichtung Neuss	11.895	1.704.400

Aufnahmeeinrichtung Olpe	5.607	305.500
Aufnahmeeinrichtung Ratingen	12.001	1.379.700
Aufnahmeeinrichtung Rees I+II	10.396	1.145.600
Aufnahmeeinrichtung Rheinberg	11.792	832.100
Aufnahmeeinrichtung Sankt Augustin	10.261	913.400
Aufnahmeeinrichtung Schleiden	7.265	261.600
Aufnahmeeinrichtung Soest	19.595	644.900
Aufnahmeeinrichtung Viersen	9.099	450.400
Aufnahmeeinrichtung Weeze	10.389	1.365.200
Aufnahmeeinrichtung Wegberg	15.885	827.100
Aufnahmeeinrichtung Wickede	18.635	780.000
Aufnahmeeinrichtung ZUE Wuppertal V	7.000	966.300
Materiallager in Holzwickede		24.600
Notunterkunft Büren		884.000
Notunterkunft Soest		505.000
Notunterkunft Selm		879.100
Notunterkunft Herne		2.251.500
Notunterkunft Viersen		436.400
Notunterkunft Dorsten Tennensportplatz		618.000
Notunterkunft Dorsten (ehem. Schule)		1.350.000
Notunterkunft Marmagen		90.000
Notunterkunft Mönchengladbach (Zelte)		800.000
Notunterkunft Oerlinghausen		62.000
Zusammen	759.821	33.091.900

Soweit danach der voraussichtliche Bedarf den Haushaltsansatz überschreiten wird, erfolgt eine Deckung entsprechend Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Ausgaben.

Frage 31: Der Ansatz hat sich vom 76.732.800 auf 28.856.700 Euro reduziert. Worin begründet sich diese Reduzierung?

Antwort der Landesregierung:

Steigende Flüchtlingszahlen und der im Jahr 2022 erfolgte Zustrom aus der Ukraine haben es erforderlich gemacht, die Kapazitäten im Landessystem deutlich auszubauen. Auf dieses Erfordernis wurde im Nachtragshaushalt 2022 reagiert; dabei entfallen 74 Mio. Euro auf den Kapazitätsausbau im Landessystem, und zwar auf Mieten und Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen. Das Land hat damit bereits im laufenden Haushaltsjahr im Haushalt zum Ausdruck gebracht, die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Personen zu unterstützen. Es bekennt sich zu seiner Verantwortung, die Kommunen mit den enormen auch finanziellen Herausforderungen nicht allein zu lassen. Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist volatil und seriös nicht prognostizierbar. Dies gilt insbesondere auch für das kriegsbedingte Fluchtgeschehen aus der Ukraine. Im Haushaltsentwurf 2023 wurde Vorsorge getroffen, um auch im Jahr 2023 über die für erwartbare Zugänge von geflüchteten Personen erforderlichen Haushaltsmittel verfügen zu können.

Kapitel 07 090; Titel 519 03; Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen; Ansatz 2023: 10.258.000 Euro

Frage 32: Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang im Detail geplant? (Bitte listen inkl. der jeweiligen, voraussichtlichen Kosten und eine Listung für das Haushaltsjahr 2022 beifügen)

Antwort der Landesregierung:

Der Ansatz ergibt sich aus der Summe der Anmeldungen der Bezirksregierungen.

Kapitel 07 090; Titel 536 00; Rückführung und Rückführungsbegleitung; Ansatz 2023: 17.824.500 Euro

Frage 33: Warum hat sich der Ansatz, trotz angekündigter Rückführungsoffensive, nicht erhöht?

Antwort der Landesregierung:

Der Mittelabfluss der letzten Jahre lässt darauf schließen, dass die veranschlagten Mittel ausreichend Spielraum für die angekündigte Rückführungsoffensive lassen. Des Weiteren bestehen innerhalb des Kapitels Deckungsmöglichkeiten mit anderen Haushaltspositionen.

Kapitel 07 090; Titel 633 10; Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden; Ansatz 2023 46.962.000 Euro

Frage 34: Im Rahmen des Fluchtgeschehens aus der Ukraine, der zunehmenden illegalen Migration nach Deutschland und gesetzlicher Änderungen, wie z.B. durch das Chancen-Aufenthaltsrecht, kommt es zu einer erheblichen Mehrbelastung in den Ausländerbehörden. Warum kommt es vor diesem Hintergrund nicht zu einem Mittelaufwuchs?

Antwort der Landesregierung:

Titel 633 10 sieht die Kostenerstattung des Landes an die Zentralen Ausländerbehörden vor. Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Zentralen Ausländerbehörden ist § 16 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO). Einer Mehrbelastung der kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen kann daher nicht durch eine Aufstockung des Titels 633 10, welcher ausschließlich der Refinanzierung der Zentralen Ausländerbehörden durch das Land dient, begegnet werden.

Kapitel 07 090; Titel 633 41; Ausgleichszahlungen für geduldete Personen; Ansatz 2023: 100.000.000

Frage 35: Worin begründet sich der signifikante Rückgang der Ausgleichszahlungen von 175.000.000 auf 100.000.000?

Antwort der Landesregierung:

Der Ansatz des Titels 633 41 wurde entsprechend Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen vom 09. November 2022 (GV.BI. NRW. S. 1184) angepasst.

Kapitel 07 090; Titel 684 40; Förderung der Flüchtlingsarbeit; Ansatz 2023: 418.100 Euro

Frage 36: Wie teilt sich der Ansatz zwischen der Förderung zwischen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW und der beschwerde-beauftragten Person in der UfA Büren auf?

Antwort der Landesregierung:

Für die Förderung des Flüchtlingsrats NRW ist ein Ansatz von 382.300 Euro vorgesehen, für die Förderung der beschwerdebeauftragten Person in der UfA Büren 35.800 Euro.

Frage 37: Handelt es sich bei der institutionellen Förderung des Flüchtlingsrats NRW um eine freiwillige oder um eine gesetzlich vorgesehene Förderung?

Antwort der Landesregierung:

Der Flüchtlingsrat NRW wird im Rahmen einer Projektförderung freiwillig gefördert.

Kapitel 07 090; Titel 684 41; Soziale Beratung von Flüchtlingen; Ansatz 2023: 35.000.000 Euro

Frage 38: Die Förderung dient der sozialen Beratung von Geflüchteten in 9 verschiedenen Förderbereichen. Wie teilt sich der Haushaltsansatz von 35.000.000 Euro auf die 9 Förderbereiche auf?

Antwort der Landesregierung:

In der Förderperiode 2023 und 2024 sind insgesamt 492,00 VZÄ förderungsfähig. Diese verteilen sich wie folgt auf die Fördersäulen:

Fördersäule	Stellenplan 2023 + 2024
Soziale Beratung insgesamt	492,00
1 Innerhalb von Landeseinrichtungen	128,25
1.1 Asylverfahrensberatung	77,25
1.2 Beschwerdestellen	17,00
1.3 Psychosoziale Erstberatung	26,75
1.4 Rückkehrberatung in den ZUE	7,25
2 Außerhalb von Landeseinrichtungen	363,75
2.1 Asylverfahrensberatung für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete	14,00
2.2 Regionale Beratung	236,25
2.3 Psychosoziale Zentren	60,75
2.4 Rückkehrberatung außerhalb ZUE	46,25
3 Überregionale Fachbegleitung	6,5

Die tatsächliche Förderhöhe für die jeweilige Stelle richtet sich nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Kosten des Trägers, der Qualifikation der beratenden Person und den in den Förderrichtlinien vorgesehenen Förderhöchstsätzen. Eine feste Aufteilung des Haushaltsansatzes auf die Fördersäulen gibt es nicht.

Frage 39: Welche Träger werden mit den jeweiligen Förderbereichen betraut? (Bitte die Träger, die jeweilige geplante Förderhöhe und die geplante Anzahl der Personalstellen nennen)

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist noch nicht möglich, siehe Vorbemerkung.

Frage 40: Um welche Träger handelte es sich im Haushaltsjahr 2022? (Bitte die Träger und die jeweilige Förderhöhe nennen)

Antwort der Landesregierung:

Bei den geförderten Trägern im Haushaltsjahr 2022 handelt es sich um durch die Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus. Mit Stand vom 14.11.2022 werden insgesamt 225 verschiedene Träger gefördert. Die Förderhöhe für die jeweilige Stelle richtet sich nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Kosten des Trägers, der Qualifikation der beratenden Person und den in den Förderrichtlinien vorgesehenen Förderhöchstsätzen und ist sehr unterschiedlich.

Frage 41: Bei welchen der 9 Förderbereiche handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes NRW?

Antwort der Landesregierung:

Das gesamte Förderprogramm der Sozialen Beratung stellt eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen dar.

Kapitel 07 090; Titel 685 40; Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen; Ansatz 2023: 12.339.000 Euro

Frage 42: Welche Rückkehrprojekte sollen gefördert werden? (Bitte die Träger und die jeweilige geplante Förderhöhe nennen)

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist noch nicht möglich, siehe Vorbemerkung.

Frage 43: Um welche Träger handelte es sich im Haushaltsjahr 2022? (Bitte die Träger und die jeweilige Förderhöhe nennen)

Antwort der Landesregierung:

Projekt	Träger	(Voraussichtliche) Förderhöhe in Euro
REAG-/GARP-Programm	IOM	bis zu ca. 2,66 Mio.
ZIRF-Counselling	IOM	bis zu ca. 45.700
Brückenkomponente Albanien	GIZ	bis zu 252.000
URA	GIZ	bis zu 75.000

IntegPlan VII + SII	Micado Migration gGmbH	ca. 21.400
---------------------	---------------------------	------------

Frage 44: Warum hat sich der Ansatz, trotz angekündigter Rückführungsoffensive, nicht erhöht?

Antwort der Landesregierung:

Für den Bereich freiwillige Rückkehr und Reintegration gilt Folgendes: Die Landesregierung beteiligt sich bereits finanziell an Bund-Länder-Programmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration. Sie fördert zudem nichtstaatliche Rückkehrberatungsstellen im Rahmen des Landesprogrammes „Soziale Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“, die neben staatlichen Stellen ein landesweites Beratungsangebot sicherstellen. Bislang gibt es vor diesem Hintergrund keine Hinweise, dass der vorgesehene Haushaltsansatz nicht auskömmlich sein könnte.

Fragen der FDP-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2023

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2023 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2023 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Kapitel 07 080 allgemein / Titelgruppe 67

In diesem Kapitel werden etliche Haushaltstitel verlagert und insbesondere in der neuen Titelgruppe 67 gebündelt. Wir bitten um Erläuterung der Hintergründe der neuen Struktur der Darstellung im Haushalt. Inwiefern kann bei einer derartigen Bündelung von einzelnen Förderungen in einer Titelgruppe das Prinzip der Haushaltsklarheit gewahrt bleiben?

Antwort der Landesregierung:

Das Land stellt gemäß § 3 Abs. 2 TIntG zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 Mio. Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen finanziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur entsprechend eines Faktors, der sich zu 80 % aus der Tarifsteigerung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und zu 20 % aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammensetzt.

Daraus ergibt sich eine gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des in § 3 Abs. 2 TIntG genannten Mindestbetrages von 130 Mio. Euro auf 133.429.100 Euro. Die Dynamisierung des Mindestbetrages dient der Sicherstellung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in NRW.

Mit der Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) in der vorherigen Legislaturperiode wurden die Leistungen zur Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze in den Absätzen 2 und 3 des § 3 TIntG voneinander abgegrenzt.

Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt in der Titelgruppe 67 als „Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem TIntG“ und 68 als „Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt“.

Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnung zu einzelnen Förderbereichen ergibt sich aus den Erläuterungen, die Bestandteil des Haushaltsplanes sind.

Kapitel 07 080 Titel 684 67

Die Zuschüsse an Migrantenselbstorganisationen (MSO) werden von 2,7 Mio. Euro auf 3,3 Mio. Euro erhöht. Wofür sollen die zusätzlichen Mittel verwendet werden? Ist eine Veränderung der Förderrichtlinie bzw. eine Ausweitung des Kreises an zuwendungsfähigen Organisationen geplant?

Antwort der Landesregierung:

Da die Anzahl der eingegangenen Förderanträge mit dem bislang seit 2017 in unveränderter Höhe zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz nur in bedingtem Umfang bewilligt werden konnte, wurde der Teilansatz erhöht, um den großen Förderbedarf ehrenamtlichen Engagements durch die Zuwendungsempfänger:innen unterstützen zu können.

Kapitel 07 080 Titel 684 67 und 685 67

Institutionelle Förderungen (Landesintegrationsrat, DOMiD, ZfTI) werden teilweise deutlich über eine Inflationsanpassung hinaus erhöht. Wie werden diese Erhöhungen begründet? Inwiefern ist damit die Förderung zusätzlicher Personalstellen in den jeweiligen Einrichtungen verbunden?

Antwort der Landesregierung:

Das Land stellt gemäß § 3 Abs. 2 TIntG zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 Mio. Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen finanziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur entsprechend eines Faktors, der sich zu 80 % aus der Tarifsteigerung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und zu 20 % aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammensetzt.

Daraus ergibt sich eine gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung des in § 3 Abs. 2 TIntG genannten Mindestbetrages von 130 Mio. Euro auf 133.429.100 Euro. Die Dynamisierung des Mindestbetrages dient der Sicherstellung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in NRW.

Nach § 3 Abs. 2 S. 4 TIntG ergibt sich die Aufteilung der Mittel sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

DOMiD:

Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Anhebung der institutionellen Förderung von 466.500 Euro auf 730.500 Euro vorgesehen. Die Erhöhung setzt sich zum einen aus der Dynamisierung der bisherigen institutionellen Förderung um drei Prozent (rd. 14.000 Euro) und zum anderen aus einer Erhöhung der institutionellen Förderung um 250.000 Euro zusammen.

Die Erhöhung der institutionellen Förderung ist für ein Museumskonzept vorgesehen. Als Grundlage für die architektonische und szenografische Bedarfsplanung im Rahmen der Vorplanungsphase für das Museum ist geplant, ein inhaltliches Gesamtkonzept zu entwickeln, das neben einem innovativen inhaltlichen Ausstellungskonzept ebenso entsprechende Ziele, Prinzipien und Grundstrukturen für Vermittlung, Partizipation, Sammlung und Programm enthält sowie eine zeitgemäße Strategie für das Museum in Bezug auf Digitalität umfasst.

Landesintegrationsrat NRW (LIR NRW):

Der LIR NRW fungiert als Dachverband und überparteiliche Interessensvertretung von 111 örtlichen Integrationsräten und -ausschüssen.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist eine Anhebung der institutionellen Förderung von bisher 470.000 Euro auf 584.100 Euro vorgesehen. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus der Dynamisierung der bisherigen institutionellen Förderung um drei Prozent (rd. 14.100 Euro) und einer Erhöhung der institutionellen Förderung um 100.000 Euro. Aufgrund der Vielzahl der Tätigkeitsfelder und der steigenden Anzahl der Gremien, in die der Landesintegrationsrat berufen wird, ist die Erhöhung der institutionellen Förderung für eine weitere Stelle und entsprechende Sachausgaben vorgesehen.

Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI):

Die ZfTI ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die sowohl der Politik als auch der Gesellschaft bei der Beantwortung integrationsrelevanter Fragestellungen unterstützend und beratend zur Seite steht.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Anhebung der institutionellen Förderung von 741.000 Euro auf 865.000 Euro vorgesehen. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus der Dynamisierung der bisherigen institutionellen Förderung um drei Prozent (= 22.300 Euro) und einer Erhöhung der institutionellen Förderung um 101.100 Euro.

Damit soll eine Personalstelle eingerichtet werden, um die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Projektmittelbewirtschaftung und allgemeine Forschungsinfrastruktur zu stärken.

Kapitel 07 080 Titel 633 68

Der Ansatz zur interkulturellen Öffnung der Altenpflege unter diesem Titel soll von 3 Mio. Euro auf 2,8 Mio. Euro gekürzt werden. Wie wird diese Kürzung begründet?

Antwort der Landesregierung:

„Guter Lebensabend NRW“ ist ein Modellprogramm zur Erprobung neuer und Etablierung bestehender Formen der kultursensiblen Altenhilfe und Altenpflege in den Kommunen. Hierzu wurden in 21 Modellkommunen kultursensible Seniorenberaterteams installiert, die durch ein systematisierendes Vorgehen die Partizipation von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte am Regelsystem deutlich verbessern. Die ursprüngliche Projektlaufzeit war bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen. Aufgrund Corona-bedingter Verzögerungen beim Start des Projekts und der Betroffenheit einiger Kommunen durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 wird das Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Bisher haben fünf Kommunen mitgeteilt, dass sie aus unterschiedlichen Gründen das Projekt nicht fortführen werden. Der Ansatz wurde daher an den voraussichtlichen Bedarf angepasst.

Kapitel 07 090 / Titel 684 41

Wie gestaltet sich aktuell die tatsächliche Besetzung der im Stellenplan zur sozialen Beratung vorgesehenen Stellen?

Antwort der Landesregierung:

Für das Jahr 2022 waren im Stellenplan in allen Säulen der sozialen Beratung zunächst insgesamt 456,50 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorgesehen. In Folge des Ukraine-Kriegs hat sich das MKJFGFI dazu entschieden, zusätzliche Stellen im Rahmen des Förderprogramms zu fördern. Mit Stand vom 14.11.2022 wurden insgesamt 448,60 VZÄ in allen Säulen der sozialen Beratung gefördert, davon 28,39 im Rahmen von zusätzlich eingerichteten Stellen.

Im Rahmen der kommenden Förderperiode 2023/2024 sieht der Stellenplan die Förderung von insgesamt 492,00 VZÄ vor. Für das Jahr 2023 liegen bereits für 407,24 VZÄ und für 2024 für 398,49 VZÄ Anträge vor. Eine Antragsstellung ist weiterhin und auch während der gesamten Förderperiode möglich. Eine Übersicht zu den noch offenen Stellen wird voraussichtlich Anfang Januar auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Welche Veränderungen werden bei der Landesförderung erwartet, wenn die vorgesehene bundesrechtliche behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt wird?

Antwort der Landesregierung:

Bei der seitens des Bundes geplanten unabhängigen Asylverfahrensberatung handelt es sich nicht um ein zusätzliches Angebot, sondern sie soll die bisherige individuelle Asylverfahrensberatung durch das BAMF ersetzen. Daher ist nicht beabsichtigt, dass die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung auf Bundesebene zu einer Einschränkung im Landesförderprogramm führt.

Fragen der Fraktionen von CDU und Bündnis `90/ Die Grünen zur Haushaltseinkbringung der Landesregierung 2023

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2023 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2023 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Wie viele Mittel werden im Kapitel 07 080 aus dem Titel 547 11 für die KIM Evaluation aufgewendet?

Antwort der Landesregierung:

Für die KIM Evaluation sind im Titel 547 11 im Kapitel 07 080 Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 Euro vorgesehen.

Kapitel 07 080, Titelgruppe 68: „Südosteuropa“: Welche Kommunen bzw. Träger wurden hier im Jahr 2022 gefördert?

Antwort der Landesregierung:

In 2022 werden folgende Kommunen über die Kommunalen Integrationszentren im Programm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ gefördert: Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Mönchengladbach, Krefeld, Hamm, Herne, Bergheim, Wesseling (Rhein-Erft-Kreis), Gladbeck, Oer-Erkenschwick (Kreis Recklinghausen), Velbert (Kreis Mettmann), Düren (Kreis Düren) Ahlen (Kreis Warendorf), Augustdorf, Horn-Bad Meinberg (Kreis Lippe), Gevelsberg (Ennepe-Ruhr-Kreis), Werdohl (Märki-scher Kreis) und Kreuztal (Kreis Siegen-Wittgenstein).

Titel 686 40: Ko-Finanzierungsmittel für die ESF-geförderten Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Wie viele Kurse wurden 2022 gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Im Jahr 2022 werden nach vorliegendem Datenstand bisher rund 75 Kurse mit insgesamt 740 Teilnehmenden gefördert (Stand 17.11.2022).

Wie schätzt das Ministerium die weitere Entwicklung der Nachfrage ein?

Antwort der Landesregierung:

Die „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ werden in NRW als notwendige und unverzichtbare Sprachfördermaßnahme angesehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bundesseitig geförderten Sprachkursangebote noch immer nicht allen Geflüchteten und neueingewanderten Personen zugänglich

sind. Somit besteht weiterhin der Bedarf, diese Lücke durch landesgeförderte Maßnahmen zu schließen. Ebenso erfordert der prognostische Mehrbedarf, der durch die andauernden Fluchtbewegungen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak besteht, flankierende Sprachangebote zu den BAMF-Kursen.

Kapitel 090 Titel 547 13: Was konkret wird mit dem Titel „Maßnahmen des Gewaltschutzes in Landeseinrichtungen“ finanziert?

Antwort der Landesregierung:

Um sicherzustellen, dass alle Bewohner:innen der Landeseinrichtungen vor jeglicher Form von Gewalt bestmöglich geschützt werden, sind mit dem Landesgewaltschutzkonzept NRW einzuhaltende Standards entwickelt worden. Diese umfassen sowohl bauliche als auch soziale Aspekte. Beispielsweise kann finanziert werden die Anschaffung von Schließsystemen für die Bewohnerzimmer, Notrufsysteme in Duschen sowie Innen- und Außenbeleuchtung zur Beseitigung von Angsträumen. Es fallen auch Anschaffungen für den Freizeitbereich unter Maßnahmen des Gewaltschutzes, so zum Beispiel die Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten und die Ausstattung etwa von Frauen-Cafés. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen sowohl mit Gewaltvorfällen in der Unterkunft konfrontiert als auch mit den gewaltbehafteten Fluchtgeschichten der Geflüchteten. Um eine Hilfestellung im Umgang mit diesen Situationen zu geben, können Supervisionsgespräche aus Mitteln des Gewaltschutzes finanziert werden.

Zu 686 40 249: Welche Sprachkurse werden über diese Haushaltsstelle gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Über die Haushaltsstelle 07 080 686 40 werden die „Basissprachkurse zu Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge“ gefördert.

Welche inhaltlichen Kriterien müssen diese erfüllen?

Antwort der Landesregierung:

Ziel der „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ ist es, den Menschen, die keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben, den Erwerb der Sprachkompetenz A1 GER zu vermitteln. Dadurch soll ihnen ein Anschluss an weiterführende allgemeine und berufsbezogene Sprachangebote ermöglicht und der Einstieg in eine dauerhafte Beschäftigung erzielt werden.

Nach 300 Unterrichtseinheiten, die nach den curricularen Standards der Integrationskurse des BAMF durchgeführt werden, wird der Basissprachkurs abgeschlossen und den Teilnehmenden ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

Wie viele Haushaltsmittel werden insgesamt für die Sprachförderung zur Aufnahme einer Beschäftigung bereitgestellt und unter welchen Kapiteln/Titeln sind diese zu finden?

Antwort der Landesregierung:

Für die „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ werden 900.000 Euro in Titel 07 080 686 40 bereitgestellt.

Für das Projekt „Quaz.Ruhr“, das erwerbslose Menschen mit Flucht- und/oder Einwanderungsgeschichte ein individuelles Sprach- und Qualifizierungsangebot anbietet, werden 361.959 Euro in Titel 07 080 686 68 bereitgestellt.

Insgesamt werden somit 1.261.959 Euro für Sprachförderangebote zur Aufnahme einer Beschäftigung von Menschen mit Einwanderungsgesichte im Einzelplan 07 etatisiert.

Wir bitten um [Angabe, d. Verf.] der Maßnahmen insgesamt, die auf eine Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt zielen.

Antwort der Landesregierung:

Das Thema Sprachförderung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes. Der Spracherwerb auch von Menschen, die eine Beschäftigung aufnehmen wollen, wird über die BAMF-Sprachkurse gefördert. Allerdings können nicht alle geflüchteten Menschen aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung davon profitieren. So haben z.B. Geduldete und Gestattete keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung oder der Integration. Genau hier setzt die Landesregierung mit ihren Maßnahmen an, wo das Regelsystem – also in diesem Fall die Sprachförderung des BAMF – nicht greift.

Zu den Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und zu QUAZ.Ruhr siehe oben.

Die Landesregierung setzt zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – insb. Geduldeten und Gestatteten – im Alter von 18 bis 27 Jahren bis Mitte 2023 die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ um. Aktuell werden im Rahmen der erfolgreichen Initiative in Nordrhein-Westfalen in 53 Kreisen und kreisfreien Städten etwa 9.200 junge Geflüchtete (Stand: 11.11.22) auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit unterstützt. Dabei werden sowohl niedrigschwellige Sprachkurse gefördert als auch Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt angeboten.

MAGS und MKJFGFI setzen diese Landesinitiative seit 2019 gemeinsam um. Hierfür hat der Landtag in der letzten Legislaturperiode (2017-2022) 50 Millionen Euro (Selbstbewirtschaftungsmittel) zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – insb. Geduldeten und Gestatteten – im Alter von 18 bis 27 Jahren zur Verfügung

gestellt. Zur Umsetzung der Maßnahmen haben die Kommunen diese Mittel gemäß dem FlüAG-Schlüssel, also der Anzahl der Geflüchteten vor Ort, als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten, um diese entsprechend den Bedarfen der geflüchteten Menschen vor Ort für die einzelnen Förderbausteine einzusetzen.

Zu 685 40 291: Von den eingestellten Mitteln soll u.a. die Abschiebebeobachtung der Diakonie Rheinland gefördert werden:

In welcher Höhe sind Mittel für das Projekt der Diakonie eingeplant?

Antwort der Landesregierung:

Vorgesehen sind Mittel in Höhe von bis zu 80.000 Euro für die Abschiebungsbeobachtung.

Gibt es ähnliche Projekte in anderer Trägerschaft, die über das MKJFGFI gefördert werden?

Antwort der Landesregierung:

Im Bereich „Abschiebungsbeobachtung“ wird seitens des MKJFGFI derzeit ausschließlich die Diakonie RWL e.V. gefördert.

Wie profitiert das MKJFGFI von der Zusammenarbeit mit der Diakonie?

Antwort der Landesregierung:

Übergeordnetes Ziel der – durch das für Flucht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten – nichtstaatlichen Abschiebungsbeobachtung an den nordrhein-westfälischen Flughäfen, vornehmlich an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn, ist es, den Vollzug von Rückführungsmaßnahmen im Rahmen der Flughafensituation transparent zu gestalten, Optimierungspotentiale auszuschöpfen und so zu einer kontinuierlichen Verbesserung in der Gestaltung von Rückführungsmaßnahmen beizutragen.